

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 18.06.12

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub eingerechnet- länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72,-- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	77,-- €
für die/den 2. stellvertretende/n	38,-- €
b) Samtgemeindebürgermeister/in	
c) für die Fraktionsvorsitzenden	36,-- €
d) an die Beigeordneten und Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG	36,-- €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,-- €.

§ 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

(1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.

(2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	26,-- €
b) für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	20,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	15,-- €
d) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 71 in Verbindung mit § 75 NKomVG	15,-- €
e) für alle übrigen Ratsmitglieder	10,-- €

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstauffall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,-- € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,-- € gewährt.
- (3) Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,-- € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,-- € je Sitzung gewährt.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- a) eine Gleichstellungsbeauftragte aufgrund gesetzlicher Regelung
- b) ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

- zu a) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €
- zu b) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €.

Darüber hinaus ehrenamtlich Tätige erhalten vorbehaltlich der Regelung des § 9 für ihre Tätigkeit

- a) den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 26,-- € im Monat
- b) den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalles, höchstens jedoch 15,-- € je Stunde.

§ 8

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtstätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister	130,-- €
2. ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	70,-- €
3. Ortsbrandmeister und stellvertretende Ortsbrandmeister	
a) Ortsbrandmeister	70,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister	40,-- €
4. Gemeindefunkbeauftragter	30,-- €
5. Gemeindefunkgerätewart	30,-- €
6. Gemeindegewandwart	30,-- €
7. Atemschutzbeauftragte	
a) Gemeindeatemschutzbeauftragter	30,-- €
b) Atemschutzbeauftragter der Ortswehr	15,-- €
8. Gerätewart	
a) Gerätewart bei Ortswehr mit 2 Fahrzeugen	35,-- €
b) Gerätewart bei Ortswehr ab 3 Fahrzeugen	40,-- €
9. Jugendwart	
a) Gemeindejugendwart	40,-- €
b) stv. Gemeindejugendwart	25,-- €
c) Jugendwart der Ortswehr	40,-- €
d) stv. Jugendwart der Ortswehr	25,-- €
10. Kinderfeuerwehrwart	
a) Gemeindegewandfeuerwehrwart	25,-- €
b) Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	25,-- €
11. Gemeindepressewart	20,-- €

